



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

### **Nr. 01 / 2022**

#### **Autorisierungsgebührentarif 2022 – AUT 2022**

##### **Präambel**

##### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** Im Rahmen des Saatgutgesetzes werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.
- § 2** (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- (2) Sind Erledigungen notwendig, die nicht im AUT 2022 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.



- § 3** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.
- § 4** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.
- § 5** Der Autorisierungsgebührentarif 2022 (AUT 2022) tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten des AUT 2022 tritt der AUT 2021 außer Kraft.

## Anlage



### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP		Gebühr/
			Einheit €
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	84,50
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	194,40
1003		<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	158,60
1004		Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	63,38
1005		Amtsbestätigung je Stück	156,50
1008		Duplikat	53,90
1006		Mahngebühr	14,50
1007		<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

### Gebühren Autorisierung 2022

Code	SAP	SAATGUTORDNUNG	Gebühr/ Einheit €
<b>7</b>	<b>1005483</b>	<b>Autorisierung*1 *2</b>	
AUTET	2010527	Autorisierung Saatgutetiketten/Jahr	162,30
AUTMI	2010528	Autorisierung Mischungseinrichtungen/Jahr	131,60
AUTLA	2010529	Autorisierung Saatgutlabor/Jahr	1.131,70
AUTAP	2010531	Autorisierung automatische Probenahmeanlage/Jahr	117,70
AUTPE	2010532	Autorisierung von Personen/Jahr	137,60
AUTSC	2010533	Schulung von Personen/ je Schulungshalbtage	71,10

\*1 Die Gebühren für die Autorisierung/Verlängerung der Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie inkl. Materialaufwand und Aufwand für Überprüfungen und Audits.

\*2 Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit.

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**